



## Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz hat am 10.03.2022 aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung und von § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Crostwitz ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Crostwitz“ und ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr besteht aus den Feuerwehrstandorten in Crostwitz, Horka und Nucknitz. Alle Abteilungen tragen den Ehrennamen „Feuerwehr“ und werden durch einen Standortleiter geführt.
- (3) Die jeweiligen Feuerwehrstandorte sind in eine aktive und eine Alters- und Ehrenabteilung gegliedert. Es kann in der Gemeindefeuerwehr eine Jugendfeuerwehr gebildet werden.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Feuerwehrstandorten den Standortleitern, sofern vorhanden, deren Stellvertretern.

### § 2

#### **Pflichten der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Pflichten ergeben sich aus dem § 16 Abs. 1 und 2 des SächsBRKG. Sie bestehen insbesondere darin:
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst
  - die charakterliche Eignung
  - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
  - die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Feuerwehrstandorte wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Standortleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Standortleiters. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis, die persönliche Schutzausrüstung und Dienstbekleidung.
- (4) In die aktive Abteilung aufgenommene Angehörige dürfen ab dem 16. Lebensjahr und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr nur unter Aufsicht bei der allgemeinen Feuerwehrausbildung, dem vorbeugenden Brandschutz, der Wartung und Instandhaltung technischer Geräte sowie bei geplanten technischen Hilfeleistungen eingesetzt werden.  
Die Bestimmungen des Jugendschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind entsprechend einzuhalten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich durch Verwaltungsakt mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG ist

- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen und ausgeschlossen wird
- bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung schriftlich zurücknimmt.

Darüber hinaus kann ein schriftlicher Antrag auf Dienstverlängerung im aktiven Dienst durch den Feuerwehrangehörigen gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Standortleiters unter anderem durch Hinzuziehung des Ergebnisses der medizinischen Feststellung der gesundheitlichen Eignung. Feuerwehrangehörige mit Dienstverlängerung haben sich jährlich auf Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst untersuchen zu lassen.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Standortleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Feuerwehrstandorte weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.  
Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.  
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist. Über die Entlassung entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Rücksprache mit dem jeweiligen Standortleiter.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund gemäß § 18 Abs. 6 SächsBRKG bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht, bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet auf schriftlichen Antrag des Gemeindefeuerwehrleiters nach vorheriger Anhörung des Feuerwehrangehörigen über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe mittels Verwaltungsakt schriftlich fest.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Mitglieder der aktiven Abteilung sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder der aktiven Abteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilungen der Standortwehren haben das Recht, den Standortleiter und den Stellvertreter zu wählen.

- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der Gemeindeführer, der stellvertretende Gemeindeführer, die Standortleiter, der Jugendfeuerwehrwart und die Geräte- und Atemschutzgeräthewarte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, ersetzt. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Crostwitz Sachschäden, die den Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden;
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen;
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
  - den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Standortleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer auf Antrag des Standortleiters
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr verfolgt unmittelbar gemeinnützige und jugendpflegerische Zwecke. Sie dient insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die aktiven Abteilungen.
- (2) Die Jugendabteilung der Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Crostwitz“. Diese Jugendabteilung wird durch einen Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (3) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird oder das 16. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Sie endet ebenfalls, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknehmen.

## **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

- der Gemeindefeuerwehrleiter
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Hauptversammlung

sowie

- die Standortleiter
- die Standortversammlung

## **§ 10 Gemeindefeuerwehrleitung/Standortführung**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.  
Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Dies sind insbesondere:
  - Anleitung und Kontrolle der Standortleiter,
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Standortwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und bestätigt werden,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen,
  - Aktualisierung der Alarm- und Ausrückeordnung in Zusammenarbeit mit den Standortleitern,
  - Abstimmung mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Planung und Beantragung von Haushaltsmitteln.
- (4) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (5) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (7) Für die Standortleiter gelten die Absätze 1, 5 und 6 entsprechend.  
Sie führen die Standortwehren nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.
- (8) Die Führung der jeweiligen Standorte wird in der Standortversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die Standortleiter sind verantwortlich:
  - für die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Ortsfeuerwehren.
  - für die Einwirkung zur ständigen Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften,
  - für die Organisation der Dienste, sodass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorgelegt und von ihm bestätigt werden,
  - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und des Gerätewartes zu kontrollieren,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen.

## **§ 11**

### **Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters. Er wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter, den Standortleitern, deren Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart (soweit vorhanden) und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen sowie dessen Stellvertreter (soweit vorhanden).  
Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen.  
Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.  
In der Hauptversammlung werden der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter durch die wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Standortversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Beschlüsse der Versammlungen der Standorte haben empfehlenden Charakter für die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerleiter vorzulegen.

## **§ 13 Bestellung von Funktionsträgern**

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
  - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer)
  - Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte,
  - der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter
  - der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehr sowie dessen Stellvertreter (falls vorhanden)
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von 5 Jahren. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Feuerwehrstandorte werden dem Gemeindefeuerwehrleiter durch den Standortleiter vorgeschlagen.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Abs. 1 S. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Standortleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Abs. 1 S. 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Standortleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerwehrleiter, der Standortleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerwehrleiters, Standortleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindefeuerwehrleiter oder Standortleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Abs. 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs. 3 S. 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie über die

erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzungen für den Gemeindefeuerleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung "Zugführer/Verbandsführer" und "Leiter der Feuerwehr". Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

- (5) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Gemeindefeuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 S. 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (12) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (13) Sofern kein Widerspruch nach Abs. 11 erfolgt, beruft der Bürgermeister die Gewählten in die Positionen.

(14) Für die Wahlen in den Feuerwehrstandorten gelten die Absätze 1 bis 13 entsprechend.

## § 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz vom 06.04.2018 außer Kraft.

Crostwitz, den 11.03.2022

Marko Klimann  
Bürgermeister

### **Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Crostwitz, den 11.03.2022

Marko Klimann  
Bürgermeister

**Veröffentlichungsvermerk:**

auszuhängen am: 30.03.2022  
abzunehmen am: 08.04.2022

ausgegangen am:  
abgenommen am:

Informationstafeln in Crostwitz 2x, Horka, Prautitz, Nucknitz, Caseritz, Kopschin  
(auf der Grundlage der Bekanntmachungssatzung vom 23.06.2006)  
- Hinweis im Mitteilungsblatt Nr. 12 am 26.03.2022 -

